

Bericht
des Ausschusses für Infrastruktur
betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung und die
Haftungsübernahme für das Projekt Regionalstadtbahn (RSB) Linz

[L-2021-274244/7-XXIX,
miterledigt [Beilage 1110/2025](#)]

Planung und Bau der Regional-Stadtbahn Linz (RSB Linz) werden vom Land Oberösterreich (50 %) und vom Bund (50 %) finanziert, wobei die Landeshauptstadt Linz zum Anteil des Landes einen gedeckelten Pauschalzuschuss leisten wird.

Der Projektumfang für die ggst. Mehrjahresverpflichtung umfasst die Schieneninfrastruktur zwischen den ÖBB-Grundstücken der Westbahn und des Mühlkreisbahnhofes, nicht jedoch die Anlagenteile auf diesen Grundstücken (dafür gibt es gesonderte Finanzierungsinstrumente). Auf Grund des Projektfortschritts ist es bis zum Ende des ersten Halbjahres 2025 erforderlich, die Zahlungen des Landes OÖ an die Schiene OÖ GmbH & Co KG (Schiene OÖ) durch die »Finanzierungsvereinbarung für das Projekt Regionalstadtbahn (RSB) Linz« zu regeln.

Bisherige Finanzierungen

Bund und Land OÖ haben 2021 die »Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Planung der Stadtreionalbahnprojekte Linz« abgeschlossen, welche im BGBl. 173/2021 und im LGBl. 89/2021 veröffentlicht wurde.

Gemäß dieser 15a-Vereinbarung werden Planungskosten für das Vorprojekt (Baulose 2, 2B, 3, 4, 5) und Einreichprojekte (Baulose 2, 2B, 3, 4) im Zeitraum 2021 bis 2026 mit 26,5 Mio. Euro (Preisbasis 2020 unter Berücksichtigung einer Valorisierung) finanziert. Diese Finanzierung wird gemäß Artikel 4 leg cit vom Bund und Land OÖ jeweils zu 50 % getragen. Die entsprechende Art. 15a-Vereinbarung und die Mehrjahresverpflichtung wurden in den [Beilagen 1704/2021](#), XXVIII. GP bzw. [1682/2021](#), XXVIII. GP vom Oö. Landtag genehmigt.

Am 26.08./11.09./19.09.2024 schlossen das Land OÖ, die Schiene OÖ und die Stadt Linz die »Vereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung der Projekte Regionalstadtbahn Linz sowie O-Busachse Linz« ab. Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung ist die Regelung der Planung, Umsetzung und Finanzierung der RSB Linz. Diese Vereinbarung legt die vertraglichen Verpflichtungen des Landes OÖ, der Stadt Linz sowie weiteren im Rahmen des Projektes beteiligten Vertragsparteien fest und verfolgt das Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr im Linzer

Zentralraum sowie umliegenden Einzugsgebieten der Landeshauptstadt zu attraktiveren und zu optimieren. Die Schiene OÖ übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Gesamtverantwortung für die Planung und Errichtung der RSB Linz.

Weiters wurde entschieden, die Baukosten aller Baulose im Stadtgebiet von Linz sowie Vorprojekts- und Einreichplanungsleistung im Baulos 6 (»Anbindung Auhof«) und die Einreichplanung im Baulos 5 im Zuge einer weiteren 15a-Vereinbarung zu finanzieren. Mit Beschluss vom 25. Juli 2022 genehmigte die Oö. Landesregierung die vorläufige Vorfinanzierung der genannten Planungsleistungen für die RSB Linz.

Das Land OÖ und der Bund haben im Jahr 2024 über diese weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinsichtlich der Finanzierung der Kosten der (weiteren) Planung und Umsetzung der RSB Linz verhandelt. Abgeschlossen wurde in Folge die »Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz«, veröffentlicht im BGBl. 148/2024 und im LGBl. 89/2024. Gemäß Anlage 3 dieser 15a-Vereinbarung belaufen sich die Kosten weiterer Planungen, Grundeinlösen und Baumaßnahmen der RSB Linz auf 939,258 Mio. Euro. Davon werden 50 % (469,629 Mio. Euro) vom Bund und 50 % (469,629 Mio. Euro) vom Land OÖ getragen. Von dieser Vereinbarung nicht umfasst sind Anlagenteile auf ÖBB-Grundstücken.

Gegenstand der geplanten Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land OÖ und Schiene OÖ ist die Bereitstellung der Mittel, die dem Land Oberösterreich vom Bund gemäß der 15a-Vereinbarung (BGBl. 148/2024) zur Verfügung gestellt werden, sowie die Bereitstellung jener Mittel, die das Land Oberösterreich aus den jährlichen Voranschlägen zur Verfügung stellt.

Nicht Gegenstand dieser geplanten Finanzierungsvereinbarung sind Zuschüsse des Bundes und des Landes OÖ zur Finanzierung der Planung gemäß der »Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Planung der Stadtreionalbahnprojekte Linz« (BGBl. 173/2021 und LGBl. 89/2021). Diese Finanzierung läuft im Jahr 2026 aus und wird daher nicht mehr in die längerfristige Finanzierungsvereinbarung integriert. Die dort vereinbarten Planungskosten werden aus derzeitiger Sicht signifikant unterschritten.

Fremdfinanzierung durch die Schiene OÖ GmbH & Co KG

Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der Errichtung der RSB Linz anfallenden Kosten erfolgt - vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel im jeweiligen Voranschlag - aus Budgetmitteln des Landes Oberösterreich (Direktion Straßenbau und Verkehr). Sollte die haushaltsmäßige Bedeckung nicht periodengerecht bzw. nicht nach Baufortschritt bereitgestellt werden können, ist von der Schiene OÖ eine Zwischenfinanzierung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird eine langfristige Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank (EIB) angestrebt, wobei ein Vergleich von Konditionen für diese Fremdmittelaufnahme erfolgen wird. Die genaue Ausgestaltung der Finanzierungsmodalitäten erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden haushalts- und beihilfenrechtlichen Vorgaben.

Einbindung der Annuitäten in einen Businessplan

Zur Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit des Projekts hat die Schiene OÖ dem Land OÖ einen Businessplan für das Geschäftsmodell der RSB Linz vorgelegt, der als Anlage der zum Abschluss anstehenden Finanzierungsvereinbarung geführt ist.

Der Businessplan unterstellt eine Inbetriebnahme im Jahr 2033 (Durchbindung Mühlkreisbahn und Anbindung Auhof). Kosten des Betriebs der Verkehrsinfrastrukturen werden in Verkehrsdienstverträgen in Form von Infrastrukturbenützungsentgelten (IBE) weiterverrechnet werden.

Die Annuitätenzahlungen des Landes sind ab 2026 vorgesehen. Im Zeitraum 2022 bis 2025 ist ein Zuschuss des Landes an die Schiene OÖ in der Höhe von 8,203 Mio. Euro geplant. Davon wurden bereits 3,600 Mio. Euro geleistet, sodass abhängig vom tatsächlichen Anfall im Jahr 2025 noch ein maximaler Restzuschuss in der Höhe von 4,603 Mio. Euro zu genehmigen ist.

Einbindung von Bundesmitteln gemäß Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz

Die geplante Finanzierungsvereinbarung des Landes OÖ mit der Schiene OÖ sieht die Einbindung von 469,629 Mio. Euro Bundeszuschüssen vor, die vom Land vereinnahmt und zweckgewidmet der Schiene OÖ zur Verfügung gestellt werden. Der Bund ist bis zum Vorliegen der Schlussrechnung berechtigt, 10 % der jährlichen Akontierungsrate einzubehalten.

Projektabbruch

Das Land OÖ ist gegenüber der Schiene OÖ zum Ersatz aller entstandenen Kosten verpflichtet, die im Fall eines Projektabbruchs bis zu dessen Zeitpunkt entstanden sind. Ein Projektabbruch resultiert aus einer Beendigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz, einer Einstellung der Bundeszahlungen oder Abbruchsgründen gemäß der »Finanzierungsvereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung der Projekte Regionalstadtbahn Linz sowie O-Busachse Linz«.

Garantie des Landes gegenüber der finanzierenden Bank

Auf Grund des durch die Streckung der Mittelzufuhr des Landes OÖ entstehenden Zwischenfinanzierungsbedarfs der Schiene OÖ wird insbesondere zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen gegenüber der finanzierenden Bank eine Garantie für das aufzunehmende Fremdkapital im voraussichtlichen Maximalumfang von 461,450 Mio. Euro zuzüglich 75 % der tatsächlich anfallenden Zinsen bis zur vollständigen Rückzahlung des von der Schiene OÖ aufzunehmenden Fremdkapitals, längstens jedoch bis 31. Dezember 2050 zu übernehmen sein.

Gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. L-VG kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen.

Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtung bedarf es gemäß Art. 55 Oö. L-VG iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

Der Ausschuss für Infrastruktur beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem Projekt Regionalstadtbahn Linz sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung und die Haftungsübernahme im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 22. Mai 2025

Peter Handlos
Obmann

David Schießl
Berichterstatter